

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Mecklenburgischen Kranken-Zusatzversicherung (Tarif proMEKH). Die vollständigen Informationen zum Inhalt Ihrer Versicherung finden Sie in den Vertragsinformationen „Ihre Krankenversicherung“ (siehe Mecklenburgische Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung [MEVB/KK 2009] und Tarif proMEKH), sowie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Krankenhaustagegeldversicherung, in der ein individueller Tagessatz zu vereinbaren ist. Diese Versicherung kann sowohl von Mitgliedern einer deutschen Krankenversicherung (GKV und PKV), als auch von Empfängern der Heilfürsorge versichert werden.



Was ist versichert?

- ✓ Für jeden Tag eines vollstationären Krankenhausaufenthaltes wird ein Krankenhaustagegeld in vereinbarter Höhe gezahlt. Aufnahme- und Entlassungstag zählen als jeweils ein Tag. Das Tagegeld kann vom Leistungsempfänger frei verwendet werden.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Es wird kein Krankenhaustagegeld bei stationären Behandlungen gezahlt, die nicht medizinisch notwendig sind. Bei auf Vorsatz beruhende Krankheiten und Unfälle einschließlich deren Folgen besteht keine Leistungspflicht.

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in § 5 der Mecklenburgischen Versicherungsbedingungen für die Krankheitskosten- und Krankenhaustagegeldversicherung (MEVB/KK 2009).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Bei stationärer Psychiatrie wird nach vorheriger Zusage des Versicherers für bis zu 30 Krankenhaustage pro Kalenderjahr gezahlt.
- ! Bei stationärer Behandlung in Truppensanitätsbereichen oder diesen gleichstehenden Einrichtungen wird ein Krankenhaustagegeld erst nach einem ununterbrochenem Aufenthalt von zehn Tagen für jeden folgenden Tag gezahlt.
- ! Bei teilstationärer Behandlung wird kein Krankenhaustagegeld gezahlt.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versichert sind Heilbehandlungen in Europa. Der Versicherungsschutz kann durch Vereinbarung auch auf außereuropäische Länder ausgedehnt werden. Während des ersten Monats eines vorübergehenden Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland besteht auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Bei Vertragsabschluss sind in besonderem Maße Angaben erforderlich, wie zum Beispiel die Anzeige von erfolgten stationären Untersuchungen, Behandlungen oder Operationen, notwendigen, angeratenen oder beabsichtigten Untersuchungen, Behandlungen oder Kuren. Auch haben Sie uns Namen und Anschriften der behandelnden Ärzte einer zu versichernden Person im Antrag zu nennen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Wenn Sie falsche Angaben machen, können wir unter Umständen – auch noch nach längerer Zeit – vom Vertrag zurücktreten. Das kann sogar zur Folge haben, dass wir keine Versicherungsleistungen erbringen müssen. Die gesetzliche Regelung hierzu steht in § 19 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).
- Auf Verlangen muss dem Versicherer während der Vertragslaufzeit jede Auskunft erteilt werden, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder der Leistungspflicht und ihres Umfangs erforderlich ist.



Wann und wie zahle ich?

- Der Beitrag ist ein Monatsbeitrag und ist am Ersten eines jeden Monats fällig.
- Den ersten Beitrag müssen Sie, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.
- Verspätete Beitragszahlungen können zu Mahnkosten führen. Beitragsrückstände können zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Der Versicherer ist zu diesen Zeiten von der Leistung befreit.
- Die Beiträge müssen Sie an die vom Versicherer zu bezeichnende Stelle entrichten.



Wann beginnt und endet die Deckung?

- Wann der Versicherungsschutz beginnt, ist im Versicherungsschein angegeben. Versicherungsbeginn ist jedoch nicht vor Abschluss des Versicherungsvertrages.
- Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- Verlegt eine versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, endet der Versicherungsschutz.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Sie können das Versicherungsverhältnis zum Ende eines jeden Versicherungsjahres, frühestens aber zum Ablauf des zweiten Versicherungsjahres, kündigen. Hierbei gilt eine Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Erhöhen sich die Beiträge, können Sie Ihren Vertrag innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Änderungsmitteilung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen.